

Frauke Reichl

Polizierende Bürgergruppen und deren theoretische Konzeptualisierung*

Polizierende Bürgergruppen stellen einen Akteur in der pluralisierten Sicherheitsproduktion dar. Sie existieren in Deutschland in unterschiedlichen Formen wie beim ehrenamtlichen Polizieren innerhalb der Landespolizei oder als individuelle Nachbarschaftswachen oder Bürgerwehren, die z. T. eine Nähe zum Vigilantismus aufweisen. In ihrer Breite sind diese Gruppen bislang kaum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung. Im vorliegenden Artikel soll deshalb aufgezeigt werden, wie sich verschiedene Formen polizierender Bürgergruppen innerhalb drei theoretisch hergeleiteter Dimensionen verorten lassen. Eine solche Heuristik stellt einen theoretisch geführten Zugang zur Thematik dar und kann insbesondere dazu dienen, Unterschiede zwischen konkreten polizierenden Bürgergruppen zu fassen.

Schlagwörter: Polizieren; Sicherheitsproduktion; Vigilantismus; Freiwilliger Polizeidienst; Nachbarschaftswachen; Bürgerwehren; Heuristik

Citizen Policing Groups and Their Theoretical Conceptualisation

Citizen groups engaged in policing are one part of the pluralisation of security production. In Germany, there are different kinds of citizen groups, e. g. police volunteers, neighbourhood watch groups and patrol groups that partly display a proximity to vigilantism. So far hardly any scientific research has focused on the breadth in variety of these groups. Therefore, this article will show how the different forms of citizen policing groups can be located within three theoretically derived dimensions. Such a heuristic is a theoretically guided approach and is especially useful for capturing the differences between specific citizen policing groups.

Keywords: policing; security production; vigilantism; voluntary police service; neighbourhood watch groups; vigilante groups; heuristic

1. Einleitung

Für die Gewährleistung der inneren Sicherheit ist traditionell die Polizei der zentrale Akteur. Seit ca. 20 Jahren gibt es jedoch verstärkt Trends zur Pluralisierung der Sicherheitsproduktion (Frevel, 2017, S. 1074). So wird den Ordnungsämtern aufgrund ihrer „spezifischen, räumlichen Zuständigkeit“ (Frevel, 2017, S. 1074) eine wichtige Rolle zugesprochen und auch gewerbliche Sicherheitsakteure wie Wach- und Schließgesellschaften werden zunehmend in die Sicherheitsproduktion eingebunden. Neben dem Auftreten öffentlicher wie gewerblicher Sicherheits-

* Der Vortrag bei der Netzwerktagung „Diskurs – Praxis – Kriminalität“ am 28.03.2019 und der darauf basierende vorliegende Artikel sind im Rahmen des BMBF-Projekts „Pluralisierung lokaler urbaner Sicherheitsproduktion“ (PluS-i) erarbeitet worden. Das Projekt wird im Zuge der Bekanntmachung „Zivile Sicherheit – Nachwuchsförderung durch interdisziplinären Kompetenzaufbau“ des BMBF im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ der Bundesregierung über einen Zeitraum von fünf Jahren mit 2,2 Mio. Euro gefördert.

akteure gibt es zudem die Beteiligung oder Einbindung der Zivilgesellschaft (Rogers, 2017, S. 11; Frevel, 2017, S. 1074). Die Rolle der Zivilgesellschaft, also der Bürger*innen, beim Polizieren ist Gegenstand des vorliegenden Artikels.

„Polizieren meint dabei die a) personelle Bewachung und/oder b) personelle Bestreifung und/oder c) sichtbare technische Überwachung öffentlicher und halböffentlicher Räume sowie unmittelbar daraus resultierende Maßnahmen. Dabei ist das Polizieren mit der Aufgabe der Aufrechterhaltung oder Herstellung von Sicherheit und Ordnung verbunden, gleichwohl wie und von wem Sicherheit und Ordnung definiert werden.“ (Hirschmann & John, 2018, S. 4)

Entsprechend dieser Definition werden Diskussionsrunden zu Sicherheitsthemen, kriminalpräventive Räte sowie Arbeitskreise und runde Tische, an denen Bürger*innen ebenfalls mitwirken (Wurtzbacher, 2005, S. 69; Frevel, 2017, S. 1080), ausgeschlossen. Nachfolgend werden demnach *polizierende Bürgergruppen*¹ betrachtet.

In Deutschland lassen sich verschiedene polizierende Bürgergruppen ausmachen. Auch wenn polizierende Bürgergruppen in Deutschland verglichen mit beispielsweise Staaten wie den Niederlanden (vgl. auch Lub, 2018) oder den USA seltener sind, lässt sich doch eine Breite in ihrer Ausgestaltung beobachten. So existiert eine institutionalisierte, d. h. gesetzlich geregelte, Beteiligung von Bürger*innen an der Sicherheitsproduktion in Form des Freiwilligen Polizeidiensts (Baden-Württemberg, Hessen), der Sicherheitspartner (Brandenburg) sowie der Sicherheitswacht (Bayern, Sachsen), die auch als „ehrenamtliches Polizieren“ (Reichl, 2018) zusammengefasst werden kann. Dabei laufen Bürger*innen, die in diesen Diensten ehrenamtlich aktiv sind, u. a. im öffentlichen Raum Streife (vgl. bspw. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, 2019). In den letzten Jahren bildeten sich aber auch verstärkt nicht-formalisierte oder institutionalisierte Zusammenschlüsse von Bürger*innen, die ebenfalls in Form von Streifengängen für Sicherheit und Ordnung sorgen wollen (Quent, 2016a). Dieses Engagement für mehr Sicherheit reicht von Nachbarschaftswachen und Bürgerstreifen (vgl. bspw. Bescherer & Wetzels, 2017, S. 24 ff.; Hohmeyer, 2000), die von der Polizei toleriert oder sogar unterstützt werden, bis hin zu Bürgerwehren, von denen ein Gewaltpotenzial ausgeht und vor welchen die Polizei warnt (vgl. bspw. Lange & Thissen, 2016).

Jedoch sind diese Gruppen in ihrer Breite bislang kaum wissenschaftlich betrachtet worden. Wissenschaftliche Auseinandersetzungen fokussieren in der Regel schwerpunktmäßig einzelne Formen polizierender Bürgergruppen (vgl. bspw. Kreuzer & Schneider, 2002; Ehm, 2005; Fickenscher, 2006; Kutscha, 2005; Stienen, 2011; van Ooyen, 2013; Birenheide, 2009; Schmidt-Lux, 2012; Quent, 2016b).

Insbesondere in der öffentlichen Debatte zeigt sich zudem, dass die Abgrenzung zwischen den einzelnen Formen polizierender Bürgergruppen voneinander oft nicht eindeutig ist. So werden die Sicherheitspartner in Brandenburg, die Freiwilligen Polizeidienste und Sicherheitswachen ebenso als Bürgerwehr bezeichnet (Kremming, 2016; Schulte von Drach, 2016) wie viele politisch rechte oder rechtsextreme Bürgerwehren, die sich beispielsweise 2015/2016 teilweise in Reaktion auf die „Kölner Silvesternacht“ gegründet haben (Quent, 2016a; Doecke, 2016). Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass Bürgergruppen und -initiativen sich selbst häufig davon abgrenzen, eine Bürgerwehr zu sein.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei zusammengesetzten Worten wie Bürgergruppen die männliche Form verwendet, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

So legt beispielsweise auch die Bürgerinitiative „Mehr Sicherheit für Großhansdorf“, über die in den Lübecker Nachrichten berichtet wird, Wert darauf, nicht als Bürgerwehr bezeichnet zu werden:

„Hört er das Wort „Bürgerwehr“, wird Joachim Kube aus Großhansdorf allerdings böse. ‚Wir sind keine Miliz, wir maßen uns keinerlei Polizeirechte an – wir sind die zusätzlichen Augen und Ohren der Polizei‘, erklärt Kube, der der Bürgerinitiative „Mehr Sicherheit für Großhansdorf“ vor-sitzt.“ (Vogt, 2015, o. S.)

Diese Abgrenzungsbemühungen haben eine normative Dimension und auch in der politischen Diskussion werden Bürgerwehren mitunter als Beispiel für eine nicht erstrebenswerte Beteiligung von Bürger*innen herangezogen, wie ebenfalls anhand illustrativer Beispiele aufgezeigt werden kann.

Im niedersächsischen Landtag werden Bürgerwehren z. B. einem wünschenswerten Engagement durch Bürger*innen im Bereich der Sicherheit und Ordnung gegenübergestellt:

„Die Landesregierung begrüßt und befürwortet grundsätzlich bürgerliches Engagement und Zivilcourage in Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Was unsere Polizeiarbeit nämlich wirklich unterstützt, sind aufmerksame Bürgerinnen und Bürger, die verdächtige Feststellungen melden und sich bei Straftaten als Zeugen zur Verfügung stellen. Bürgerwehren hingegen braucht niemand.“ (Niedersächsischer Landtag, 2016, Pistorius, SPD, S. 8913)

Im sächsischen Landtag wurden Bürgerwehren bereits bei der Einführung der Sächsischen Sicherheitswacht von dieser abgegrenzt:

„Die Sicherheitswacht ist keine Bürgerwehr, ist also nicht irgend so eine bewaffnete Ordnungsgruppe auf eigene Rechnung. Sie wird weder Bewaffnung haben, noch wird sie irgendwo eigenständig im Raum herumschweben, sondern sie wird in den polizeilichen Dienst eingebunden sein.“ (Sächsischer Landtag, 1997, Rasch, CDU, S. 4772)²

Insgesamt werden im öffentlichen und politischen Diskurs verschiedene Begriffe für polizierende Bürgergruppen verwendet und voneinander abgegrenzt, ohne dass es jedoch eine einheitliche und eindeutige Grundlage für entsprechende Begriffsverwendungen gäbe.

Im Rahmen dieses Artikels soll deshalb aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive aufgezeigt werden, wie sich verschiedene Formen polizierender Bürgergruppen in drei theoretisch hergeleiteten zentralen Dimensionen voneinander abgrenzen lassen. Dazu werden drei Dimensionen zur Verortung polizierender Bürgergruppen aus theoretischen Ansätzen des Vigilantismus abgeleitet. Diese Dimensionen werden daraufhin herangezogen, um drei Formen polizierender Bürgergruppen, ehrenamtlich Polizierende, Nachbarschaftswachen und Bürgerwehren, zu verorten. Aus dieser Diskussion wird schließlich festgehalten, dass die mehrdimensionale Typologie insbesondere als Heuristik dienen kann, um Unterschiede zwischen konkreten polizierenden Bürgergruppen zu erfassen.

² Diese Abgrenzung gibt zudem einen Hinweis darauf, dass auch das ehrenamtliche Polizieren nicht unumstritten ist (vgl. bspw. Hitzler, 1996).

2. Dimensionen zur Verortung polizierender Bürgergruppen

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Phänomenen wie polizierenden Bürgergruppen findet insbesondere im Rahmen der Vigilantismus-Forschung statt. Kennzeichnend für Vigilantismus ist die eigenmächtige Sanktionierung unerwünschten Verhaltens, welche teils gewaltsam durchgesetzt wird; häufig kommt es dabei dazu, dass „das Recht in die eigenen Hände genommen wird“ (Schmidt-Lux, 2012, S. 119). Vigilantismus wird insbesondere mit den USA verbunden, in denen er eine gewisse historische Tradition hat – so war der Staat in den neu besiedelten Grenzregionen der USA nicht immer in der Lage, Recht und Ordnung durchzusetzen, sodass die Bewohner*innen das Recht in die eigenen Hände nahmen (vgl. bspw. Brown, 1975). Vigilantismus tritt jedoch weltweit auf (vgl. bspw. Kirsch & Grätz, 2010) und nimmt im Kontext fortschreitender Digitalisierung auch neue Formen an, sodass mittlerweile auch ein Digitalismus³ zu beobachten ist (Trottier, 2017). Auch wenn unter Vigilantismus also verschiedene Aktivitäten gefasst werden, eignet sich die entsprechende Debatte als Ausgangspunkt, um Kernelemente bürgerschaftlichen Polizierens zu identifizieren.

Einige Autoren unterscheiden Formen von Vigilantismus danach, wogegen er sich richtet. Zu ihnen zählt Brown (1975), der sich in seiner Studie „Strain of Violence - Historical Studies of American Violence and Vigilantism“ mit Gewalt und Vigilantismus in der amerikanischen Geschichte beschäftigt (Brown, 1975). Vigilantismus definiert Brown dabei als „organized, extra-legal movements, the members of which take the law into their own hands“ (Brown, 1975, S. 95 f.). Dabei sieht er Vigilantismus als Antwort auf die Abwesenheit von effektiver Ausübung von Recht und Ordnung in einer *frontier region*, also insbesondere einer historischen Grenzregion, in die „the long arm of law enforcement“ (Abrahams, 1998, S. 24) nicht immer hinreicht (Brown, 1975, S. 96). Eine genauere Beschreibung und Weiterentwicklung der *frontier region*, die nicht ausschließlich die historischen Grenzregionen meint, findet sich u. a. bei Abrahams: „the frontiers in question are not always those marked by lines on maps as the official, if at times contested, boundaries of the state“ (Abrahams, 1998, S. 24).⁴

Zudem beschreibt Brown einen ersten Ansatz zur Unterscheidung verschiedener Formen von Vigilantismus; so unterscheidet er klassischen Vigilantismus vom Neovigilantismus. Während der klassische Vigilantismus überwiegend gegen Pferdediebe, Geldfälscher, Verbrecher sowie „bad men and lower people“ (Brown, 1975, S. 127) gerichtet war, zielte der Neovigilantismus auf „catholics, jews, immigrants, negroes, laboring men and labor leaders, political radicals and proponents of civil liberties“ (Brown, 1975, S. 127). Zwar findet sich keine nähere Spezifizierung, aber dennoch schafft Brown hier eine erste Möglichkeit der Einordnung vigilanten Handelns entlang der Frage, gegen wen Vigilantismus gerichtet ist.

Als Alternative zur frontier-Theorie entwickelt Kowalewski die Theorie der Gegenbewegung und definiert zunächst Vigilantismus als „Aktivitäten zur Unterdrückung von abweichendem Verhalten (Devianz) anderer Bürger seitens Privatpersonen oder auch seitens Beamter außerhalb ihrer Dienstzeit“ (Kowalewski, 2002, S. 426). Vigilantismus erklärt er durch das rasche

³ „Digital vigilantism is a process where citizens are collectively offended by other citizen activity, and coordinate retaliation on mobile devices and social platforms.“ (Trottier, 2017, S. 55).

⁴ Vgl. auch Schmidt-Lux (2012, S. 129 f.) oder auch Melbin (1978) der die Nacht als frontier beschreibt. Zudem ist hinzuzufügen, dass die Entstehung des historischen Vigilantismus in den USA einen sehr speziellen Fall darstellt, der in den Umständen und der Besiedelung in beziehungsweise von Grenzregionen wurzelt. Dennoch liefert Brown mit seiner frontier-Theorie einen Ansatz, der auch für heutige Phänomene Erkenntnisse bietet. Insbesondere die Weiterentwicklungen von Abrahams (1998) und dessen Beschäftigung auch mit zeitgenössischeren Phänomenen zeigen dies.

Anwachsen einer Deviantengruppe zu einer, aus Sicht der Vigilanten, bedrohlichen Bewegung. Vigilantismus wird weniger durch die bloße Anwesenheit von Devianten provoziert als vielmehr durch deren rasches Anwachsen zu einer bedrohlichen Bewegung. Devianz definiert Kowalewski dabei als „Überzeugungen und Verhaltensweisen von Bürgern, die in signifikanter Weise von den etablierten sozialen Normen einer Gemeinschaft abweichen“ (Kowalewski, 2002, S. 426), wobei er drei Arten von Devianz differenziert: kriminelle, kulturelle und politische Devianz – also z. B. Zunahme der Kriminalität, eine sich ausbreitende kulturelle Mode oder wachsende Unterstützung für abweichende Meinungen. Kriminelle Devianz kann also ganz konkret den Drogenhandel in der Nachbarschaft umfassen, politische Devianz beispielsweise Arbeitskämpfe und für kulturelle Devianz führt er als Beispiel Hippiekommunen an (Kowalewski, 2002, S. 426). Trotz der grundlegenden Unterschiede zwischen frontier-Theorie und der Theorie der Gegenbewegung fragt auch Kowalewski danach gegen wen sich Vigilantismus richtet; auch wenn er nicht die unterschiedlichen Formen von Vigilantismus, sondern die unterschiedlichen Formen von Devianz, gegen die Vigilantismus gerichtet sein kann, differenziert.

Eine noch differenziertere Unterscheidung verschiedener Formen von Vigilantismus erfolgt bei Rosenbaum und Sederberg (1976), die aber ebenfalls danach fragen, gegen wen sich Vigilantismus richtet. Unter Vigilantismus verstehen sie dabei:

„When individuals or groups identifying with the established order defend that order by resorting to means that violate these formal boundaries, they can be usefully classified as vigilantes.“ (Rosenbaum & Sederberg, 1976, S. 4)

Ihre Unterscheidung von Vigilantismus umfasst drei Typen: crime control, social group control und regime control vigilantism. „Crime control vigilantism“ richtet sich gegen Personen, von denen angenommen wird, dass sie gegen das staatliche Recht verstoßen haben, von der staatlichen Strafverfolgung jedoch aufgrund der staatlichen Ineffektivität, Korruption oder Milde rechtsstaatlicher Verfahren nicht belangt werden (Rosenbaum & Sederberg, 1976, S. 10 ff.). „Social-group-control vigilantism“ meint Vigilantismus, der sich gegen eine Gruppe richtet, die sich im bestehenden System für andere Werte einsetzt oder diese vertritt (Rosenbaum & Sederberg, 1976, S. 12 ff.). Schließlich beschreiben die Autoren den dritten Typus, den „regime-control vigilantism“, der gegen das Regime gerichtet ist, um es umzuwandeln und damit effektiver hinsichtlich des Schutzes und der Kontrolle der Gesellschaft zu machen (Rosenbaum & Sederberg, 1976, S. 17 ff.).⁵

Insgesamt wollen Vigilanten die von ihnen als bedroht empfundene bestehende Ordnung verteidigen. Vigilantismus wird somit als „establishment violence“ beschrieben, wobei „establishment“ nicht zwangsläufig die Elite meint, sondern Gruppen, die ein Interesse daran haben, „the current distribution of values“ (Rosenbaum & Sederberg, 1976, S. 6) aufrechtzuerhalten. Vigilantismus ist also mit der Aufrechterhaltung beziehungsweise Verteidigung eigener Normen und Werte verbunden.

⁵ In den Worten Rosenbaum und Sederbergs: „in order to make the ‘superstructure’ into a more effective guardian of the ‘base’“ (Rosenbaum & Sederberg, 1976, S. 17). Ihre Typologie kann auch als Browns Differenzierung ergänzend gelesen werden: so ergänzen sie die Kriminalitätskontrolle (klassischer Vigilantismus bei Brown) und die Gruppenkontrolle (Neovigilantismus bei Brown) um die Kontrolle des Regimes (vgl. auch Schmidt-Lux, 2013, S. 102 f., der ebenfalls auf die Ähnlichkeit in diesen beiden Typologien hinweist).

Einen anderen Ansatz der Unterscheidung von Vigilantismus entwickelt Schmidt-Lux (2013), der nicht mehr danach fragt, gegen wen sich Vigilantismus richtet, sondern danach fragt, wie Vigilanten im Verhältnis zum Staat handeln.

Unter Vigilantismus versteht Schmidt-Lux (2013) „die – jenseits der staatlich zugelassenen Möglichkeiten – gewaltsame beziehungsweise unter Androhung von Gewalt erfolgende Bestrafung, Erzwingung oder Verhinderung eines abgelehnten beziehungsweise erwünschten Handelns Anderer durch nicht-staatliche beziehungsweise private Akteure“ (Schmidt-Lux, 2013, S. 100). Vigilantes Handeln nimmt dabei stets Bezug auf das Verhalten anderer, das aus Sicht der Vigilanten ‚abweichend‘ und damit „zu verurteilen, zu verhindern oder zu bestrafen ist“ (Schmidt-Lux, 2013, S. 100).

Das „Handeln an Stelle des Staates“ meint Vigilantismus, bei dem stellvertretend für den Staat eingesprungen wird, weil dieser nicht in der Lage oder nicht willens ist, als Garant staatlicher Aufgaben aufzutreten (Schmidt-Lux, 2013, S. 104). „Handeln als der bessere Staat“ meint Vigilanten, die so handeln, wie der Staat es nicht täte. Vigilanten agieren dabei, aus ihrer eigenen Sicht, als der „bessere“ Staat. Dabei richten sich die Vigilanten gegen die Praxis der staatlichen Rechtsetzung oder der Bestrafung, bestrafen also entweder härter als der Staat oder erweitern die rechtsstaatlichen Gesetze um einen „Bereich sanktionierter Handlungen“ (Schmidt-Lux, 2013, S. 109). Beim dritten Typus, dem „Handeln jenseits des Staates“, streben Vigilanten die Etablierung einer gänzlich neuen sozialen Ordnung jenseits des Staates mit gewaltsamen Mitteln an (Schmidt-Lux, 2013, S. 109). Dabei wird die staatliche Deutungshoheit über Recht und Ordnung abgelehnt und grundsätzlich neu bestimmt, „was Recht und was Unrecht ist“ (Schmidt-Lux, 2013, S. 110).

Ein deutlich anderes Konzept der Unterscheidung legen Marx und Archer (1976) vor, die sich darüber hinaus auch mit dem breiteren Gegenstand der „citizen policing groups“ (Marx & Archer, 1976, S. 130), also den polizierenden Bürgergruppen, die auch im Kontext dieses Artikels betrachtet werden, beschäftigen.

„Citizen policing groups“ werden aufgrund von Kriminalität selbst aktiv und sehen sich als Opfer von Kriminalität und/oder stehen den staatlichen Reaktionen auf Kriminalität kritisch gegenüber. Dabei können sie nicht zwangsläufig als Vigilanten beschrieben werden, da sie nicht immer das Recht in die eigenen Hände nehmen und/oder Gewalt anwenden. Dennoch stehen sie, so Marx und Archer (1976), zumindest in einer gewissen Tradition des Vigilantismus: „But the fact that private citizens have chosen to involve themselves in police work has meant that the issue, if not often the substance, of vigilantism has reoccurred with them.“ (Marx & Archer, 1976, S. 131).

Dabei unterscheiden sie vier Typen von „citizen policing groups“ anhand ihres Verhältnisses zur Polizei. Typ-1-Gruppen sehen sich als ergänzend zur Polizei und werden von dieser unterstützt. Die Typ-2-Gruppen sehen sich zwar ebenfalls als ergänzend zur Polizei, werden aber von der Polizei nicht unterstützt. Typ 3 umfasst Gruppen, die sich gegnerisch der Polizei gegenüber sehen, aber eine Nichteinmischung durch die Polizei erfahren.⁶ Typ 4 beinhaltet schließlich Gruppen, die der Polizei gegnerisch gegenüberstehen und durch sie abgelehnt beziehungsweise unterdrückt werden⁷ (Marx & Archer, 1976, S. 136 ff.). Dabei richtet sich die von Marx und Archer formulierte Differenzierung nicht daran aus, gegen wen sich Vigilantismus

⁶ Sie sind sehr kurzlebig und tauchen zumeist bei Aufständen und Ausschreitungen auf: Dabei verlangen sie „as a condition for their ‚cool-it‘ function, that police withdraw from troubled areas“ (Marx & Archer, 1976, S. 137)

⁷ Hier sollte zudem auf den Kontext der von Marx und Archer durchgeführten Studie verwiesen werden: die „race riots“ in den USA in den 1960er Jahren, innerhalb derer sich Afroamerikaner gegen gewaltsame Übergriffe von Weißen, Rassismus und weiße Polizeigewalt richteten.

richtet, sondern wie vigilante Gruppen zur Polizei beziehungsweise staatlichen Sicherheitsakteuren stehen.

Aus den ersten vier Perspektiven auf Vigilantismus, die danach fragen gegen wen sich Vigilantismus richtet (Brown, 1975; Rosenbaum & Sederberg, 1976; Kowalewski, 2002) und wie sie im Verhältnis zum Staat handeln (Schmidt-Lux, 2013) lässt sich eine erste Dimension zur Abgrenzung polizierender Bürgergruppen ableiten. Dabei wird aber, statt danach zu fragen, gegen wen sich die Gruppen richten, nach der normativen Orientierung gefragt, sodass der Staatsbezug integriert wird: orientiert sich eine polizierende Bürgergruppe also an rechtsstaatlichen Gesetzen oder an subjektiven Normen? Somit spannt sich ein Kontinuum auf zwischen an rechtsstaatlichen Gesetzen orientierten Gruppen und Gruppen, die sich an eigenen Gesetzen orientieren.

Aus den Überlegungen von Marx und Archer (1976) lässt sich eine weitere Dimension ableiten, die statt der normativen Ausrichtung nach der grundlegenden institutionellen Anbindung an die Polizei fragt.⁸ Dabei findet eine Loslösung von der Beschreibung Marx und Archer dahingehend statt, als dass eine Verortung polizierender Bürgergruppen nicht nur zwischen dem Willen zur absoluten Ergänzung oder absoluten Ablehnung der Polizei möglich ist. Die absolute Ergänzung, also Einbindung in, oder Ablehnung der Polizei werden vielmehr als äußerste Punkte eines Kontinuums herangezogen, in dem die verschieden ausgestalteten zeitgenössischen polizierenden Bürgergruppen verortet werden können, sodass Differenzen genauer erfasst werden.

Eine weitere, offensichtliche Dimension durchzieht zudem alle Ansätze. So ist bei der Beschäftigung mit Vigilantismus recht offensichtlich, dass die Anwendung von Gewalt sehr zentral ist. So beinhalten viele Definitionen von Vigilantismus bereits die Anwendung oder Androhung von Gewalt sowie die Forderung, das Recht in die eigenen Hände zu nehmen, was stark mit Gewaltanwendung oder -androhung verbunden ist.⁹ Das ambivalente Verhältnis der Vigilanten zum Staat ist damit auch insbesondere in deren Anwendung (oder Androhung) von Gewalt zu sehen: auch wenn Vigilanten zumeist die etablierte Ordnung erhalten wollen, stehen sie dabei in einem Spannungsverhältnis zum staatlichen Gewaltmonopol. Dieser Ambivalenz liegt der Staatsbegriff nach Weber (1922/1985) zugrunde: „Staat ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes – dies: das Gebiet, gehört zum Merkmal – das Monopol legitimer physischer Gewalt für sich (mit Erfolg) beansprucht“ (Weber, 1922/1985, S. 822). Die Besonderheit des Staates ist damit, dass er als „alleinige Quelle des Rechts auf Gewaltsamkeit“ (Weber, 1922/1985, S. 822) gilt. Diese Besonderheit ist bereits in Hobbes (1651/2013) Leviathan zu finden, wo dieser beschreibt, dass die Menschen das Recht auf Gewaltausübung an den Leviathan abgeben und sich ihm unterwerfen, um dafür in Sicherheit zu leben (Beck & Schlichte, 2014, S. 56, Hobbes, 1651/2013). In diesem Kontext ist die Gewaltanwendung durch Vigilanten auch dann ambivalent, wenn sie den Staat beziehungsweise die etablierte Ordnung verteidigen, da sie somit explizit oder implizit die Legitimität des Staates anzweifeln. Arfsten (2012) beschreibt dazu zwei Perspektiven: zum einen lasse sich

⁸ Die Dimensionen ‚normative Ausrichtung‘ und ‚institutionelle Anbindung‘ an den Staat können sich dabei überschneiden, müssen es allerdings nicht – so können Gruppen beispielsweise nicht institutionell an die Polizei angebunden, aber dennoch an rechtsstaatlichen Gesetzen orientiert sein (vgl. dazu bzgl. des Vigilantismus‘ auch Arfsten, 2012, S. 112).

⁹ So beschreibt Bittner (1970) die Rolle der Polizei, die als exekutiver Akteur für die Durchsetzung von Recht zuständig ist, dahingehend, dass diese dann gerufen wird, wenn eine Situation potentiell Gewaltanwendung erfordert: „In sum, the role of the police is to address all sorts of human problems when and insofar as their solutions do or may possibly require the use of force at the point of their occurrence“ (S. 44).

Vigilantismus im Bild des Weberschen Staates als Herausforderung und dem Staat antagonistisch gegenüber beschreiben. Andererseits erkenne diese Perspektive nicht, dass Vigilanten den Staat durch ihr Handeln auch an den mit ihnen abgeschlossenen Sozialvertrag, Sicherheit und Ordnung herzustellen, erinnern könnten und ihm damit die Chance gäben, „mit deutlich sichtbaren Affirmationen des eigenen Gewaltmonopols zu antworten“ (Arfsten, 2012, S. 112). Damit könne Vigilantismus letztlich auch zu mehr und nicht weniger Staat führen. In beiden Perspektiven stellt Vigilantismus jedoch zunächst ein Störmoment für den Staat dar.

Dabei kann Vigilantismus beispielsweise über die Gewaltform abgegrenzt werden. So schlägt Moncada (2017) eine Abgrenzung zwischen tödlicher und nicht-tödlicher Gewalt vor (Moncada, 2017, S. 407). Für polizierende Bürgergruppen, die in den meisten Fällen gar keine Gewalt anwenden, ist hier ein breiteres Kontinuum notwendig. Sie sollten daher nicht über die Gewaltform, sondern über die grundsätzliche Gewaltaffinität abgegrenzt werden. Denn auch wenn die Gewaltanwendung oder -androhung durch polizierende Bürgergruppen einen Ausnahmefall darstellt, liegt Gewaltanwendung und -androhung im Bereich des Polizierens deutlich näher als bei anderen Formen bürgerschaftlicher Aktivitäten oder Engagements. Die Gewaltaffinität ist von außen in erster Linie über die artikulierte Einstellung oder das Tragen von robuster Ausrüstung, wie Pfefferspray oder Baseballschlägern, bis hin zur Bewaffnung zu erkennen. Somit spannt sich ein Kontinuum zwischen nicht robust ausgerüsteten bis hin zu bewaffneten polizierenden Bürgergruppen auf.

Die hier entwickelten Dimensionen zur Verortung polizierender Bürgergruppen sind also die normative Ausrichtung, die institutionelle Anbindung und die Gewaltaffinität. Im nächsten Kapitel sollen die Dimensionen auf Praxisbeispiele angewandt und diskutiert werden.

3. Diskussion: Verortung polizierender Bürgergruppen innerhalb der drei Dimensionen

Mithilfe der aus den Ansätzen zum Vigilantismus abgeleiteten Dimensionen können also drei Fragen an die Gruppen angelegt werden, die in ihrer Gesamtheit ein differenziertes Bild polizierender Bürgergruppen ermöglichen:

- Wie gewaltaffin ist die Gruppe?
- Wie ist die Gruppe an den Staat angebunden?
- Wie lässt sich die normative Ausrichtung der Gruppe beschreiben?

3.1 Ehrenamtlich Polizierende

Als ehrenamtlich Polizierende können die institutionell verankerten, d. h. gesetzlich geregelten Formen polizierender Bürgergruppen zusammengefasst werden, wie sie derzeit in Sachsen und Bayern (Sicherheitswacht), Baden-Württemberg und Hessen (Freiwilliger Polizeidienst) und Brandenburg (Sicherheitspartner) realisiert sind.

Bei den ehrenamtlich Polizierenden zeigt sich bei der Gewaltaffinität ein unterschiedliches Bild, das von keiner robusten Ausrüstung – wie es bei den Sicherheitspartnern in Brandenburg der Fall ist – über robuste Ausrüstung in Form von Pfefferspray bei den Sicherheitswachten in

Bayern und Sachsen sowie dem Freiwilligen Polizeidienst in Hessen bis hin zur Bewaffnung beim Freiwilligen Polizeidienst in Baden-Württemberg reicht.

Auch hinsichtlich der institutionellen Anbindung an die Polizei unterscheiden sich die Sicherheitspartner von den weiteren Formen ehrenamtlichen Polizierens. Während letztere in die Polizei eingebunden sind, diese also beispielsweise aktiv um Bewerber*innen wirbt, sie ausbildet und die Ehrenamtlichen dann zumeist örtlich bei der Polizeistation ihre Streifen beginnen, haben die Sicherheitspartner einen anderen Aufbau und können eher als angebonden beschrieben werden. So werden sie nicht direkt von der Polizei eingesetzt, sondern müssen sich selbst organisieren, geeignete Einwohner*innen vorschlagen und einen Antrag bei der Polizeiinspektion stellen (Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg, 2018).

Bezüglich der normativen Ausrichtung kann festgehalten werden, dass diese an rechtsstaatlichen Gesetzen ausgerichtet sein muss, da sonst mit Sanktionierung durch die Polizei zu rechnen ist. Da ehrenamtliches Polizieren im politischen und gesellschaftlichen Diskurs nicht unumstritten ist, ist zudem zu vermuten, dass ein Handeln durch ehrenamtlich Polizierende, das offensichtlich an subjektiven Normen orientiert ist, schnell in der medialen Öffentlichkeit thematisiert würde.¹⁰

3.2 Nachbarschaftswachen

Nachbarschaftswachen können insgesamt als eine Plattform für Austausch über Kriminalität und Sicherheit, unter die verschiedene Ansätze und Aktivitäten gefasst sind, beschrieben werden (vgl. u. a. Rosenbaum, 1987; Bennett, Holloway & Farrington, 2006; Hohmeyer, 2000). Eine dieser Aktivitäten kann das Polizieren sein, sodass Streifen in der Nachbarschaft durchgeführt werden, zumeist um Wohnungseinbrüche zu verhindern, indem Präsenz gezeigt und notfalls die Polizei gerufen wird (vgl. bspw. Francke, 2015). Es gibt auch Nachbarschaftsstreifen, die die Gemeinde auf bestimmte Auffälligkeiten hinweisen, wie beispielsweise auf nicht funktionierende Straßenbeleuchtung oder nicht ordnungsgemäße Müllentsorgung, also „cleanliness and damage“-type of disorderliness“ (Lub, 2018, S. 39).

Insgesamt scheinen sie dabei wenig gewaltaffin zu sein, wenn sie höchstens mit Taschenlampe und Warnweste ausgerüstet ihre Streifengänge durchführen, auch wenn zu reflektieren ist, dass Gewaltanwendung bei Streifengängen zur Verhinderung von Kriminalität deutlich näher liegt als bei anderen Formen bürgerschaftlicher Aktivitäten.

Die Anbindung an die Polizei kann durchaus variieren, von regelmäßigem Kontakt bis zur reinen Koexistenz. Empirisch zu beobachten ist, dass es polizierende Gruppen gibt, die sich beispielsweise bei der Polizei an- und abmelden (Knigge, 2017), während andere zwar im Notfall die Polizei rufen, ansonsten jedoch keine vergleichbaren regelmäßigen Kontakte zur Polizei haben (Klemmer, 2015).

Auch die normative Ausrichtung kann unterschiedlich sein. Denn Nachbarschaftswachen und -streifen können sich durchaus in Richtung des Anlegens subjektiver Normen bewegen, wenn sie sich bei dem, was sie als Kriminalität und Ordnungswidrigkeit ansehen, nicht ausschließ-

¹⁰ Hier wäre in einem weiteren Schritt, der in diesem Kontext jedoch zu weit führt, durchaus auch zu fragen, inwieweit ehrenamtlich Polizierende den Bereich ordnungswidrigen Verhaltens ausweiten, da sie häufig explizit für das subjektive Sicherheitsgefühl eingesetzt werden, u. U. also Verhalten als ‚störend‘ (aus subjektiver Perspektive) ansehen könnten, das gesetzlich nicht als ordnungswidrig oder strafbar festgehalten ist. Bei genauerer Betrachtung konkreter Gruppen sollten diese Aspekte reflektiert werden.

lich an rechtsstaatlichen Gesetzen orientieren oder auch eigene Maßstäbe anlegen, um potentielle ‚Täter*innen‘ zu erkennen. So beschreibt Lub (2018) beispielsweise eine niederländische Nachbarschaftswache, die eine Kampagne anstieß, in der es Jugendlichen nicht mehr erlaubt sein sollte, sich an bestimmten Orten in der Nachbarschaft aufzuhalten (Lub, 2018, S. 109). Obwohl es keine Verordnung der Gemeinde, und damit keine rechtliche Grundlage gab, wurden Jugendliche angesprochen und weggeschickt (Lub, 2018, S. 118 u. 120). Es findet in diesem Fall also keine Orientierung an rechtsstaatlichen Gesetzen, beziehungsweise einer vorliegenden Verordnung, statt, sondern Jugendliche werden im Kontext von ‚disorder‘-Phänomenen als Sicherheitsproblem betrachtet.

3.3 Bürgerwehren

Schmidt-Lux (2018) legt eine der wenigen Definitionen von Bürgerwehren im deutschsprachigen Raum vor.¹¹ Diese definiert er als „nicht-staatliche Kollektivakteure im Feld von Sicherheit, Recht und Gewalt“ (Schmidt-Lux, 2018, S. 132). Zu den eine Bürgerwehr konstituierenden Elementen zählt er zudem ihren Charakter als nicht-staatlicher Akteur, den Einsatz oder zumindest die Androhung von Gewalt sowie den Anspruch auf Gewährleistung von Sicherheit und sozialer Ordnung (Schmidt-Lux, 2018, S. 134).

Eine so definierte Bürgerwehr lässt sich mindestens innerhalb einer Dimension verorten – so sind Bürgerwehren nach Schmidt-Lux immer gewaltaffin und damit bereits in dieser Dimension eindeutig zu verorten.¹²

Die Verortung von Bürgerwehren in den anderen beiden Dimensionen ist hingegen weniger offensichtlich. Allerdings ist davon auszugehen, dass keine Kooperation mit der Polizei stattfindet, da Bürgerwehren nicht-staatliche, aber gewaltaffine Akteure sind. Dennoch müsste auch diese Dimension genauer betrachtet werden. So beschreibt Schmidt-Lux (2012) beispielsweise eine Bürgerwehr an der Grenze zu Tschechien, die durchaus als gewaltaffin eingeschätzt werden kann, da sie zu Beginn ihrer Aktivitäten robuste Ausrüstung („Knüppel“) mitführte und die Gewaltanwendung gruppenintern als wichtiges Thema diskutierte (Schmidt-Lux, 2012, S. 123 f.), später jedoch auch mit der Polizei und Politik kooperierte. Damit ist stets zu reflektieren, dass polizierende Bürgergruppen Wandlungen und Dynamiken unterliegen.

Recht unterschiedlich kann zudem die normative Ausrichtung sein, wo die Gruppen zwischen rechtsstaatlichen Normen, subjektiven Normen – insbesondere im Fall von politisch rechten Bürgerwehren (vgl. bspw. Brandt, 2015; Bernstein, 2019) – oder sogar ‚eigenen Gesetzen‘ verortet werden können. Von einer ausschließlichen Orientierung an subjektiven Normen beziehungsweise sogar eigenen Gesetzen kann in Bezug auf das an die Reichsbürgerbewegung angelehnte „Deutsche Polizeihilfswerk“, das 2013 kurzzeitig auftrat, gesprochen werden (vgl. Rahtje, 2014; Biermann & Geisler, 2016). Insgesamt ist es jedoch möglich, dass Bürgerwehren

¹¹ Quent (2016b) beschreibt Bürgerwehren relativ eng im Kontext des Rechtsextremismus: „Bürgerwehren sind daher zu verstehen als subtilster Ausdruck einer rechten sozialen Bewegung – des Vigilantismus“ (S. 88) und Hoffmann (2019) definiert sie relativ breit als: „ein in der Regel auf Zeit angelegter Zusammenschluss privater Personen, die in (selbst-)organisierter Form die Über- oder Bewachung eines bestimmten abgegrenzten öffentlichen Raumes durch demonstrative Wachsamkeit zum Zwecke des (präventiven) Schutzes vor sozial unerwünschtem Verhalten anderer Personen für sich beanspruchen oder übernehmen.“ (S. 34).

¹² Diese Perspektive erscheint auch einleuchtend, wenn die historischen Wurzeln von Bürgerwehren betrachtet werden: So verwendet Vollert (2014) den Begriff der Bürgerwehr zur Beschreibung von Bürgergruppen, die seit dem 13. Jahrhundert in Deutschland „in unterschiedlicher Form und mit unterschiedlichen Bezeichnungen [...], ihre Stadt unter Nutzung der mittelalterlichen Befestigung bei einem Angriff verteidigen sollten“ (S. 32).

sowohl an rechtsstaatlichen Gesetzen orientiert sind, auch wenn sie diese durch ihre Gewaltanwendung oder -androhung selbst unterlaufen, als auch, dass sie sich an subjektiven Normen orientieren.

4. Fazit

Die Anwendung der Dimensionen „normative Ausrichtung“, „institutionelle Anbindung“ und „Gewaltaffinität“ ist als Heuristik zu verstehen, die eine geleitete und kriterienbasierte Beschäftigung mit polizierenden Bürgergruppen zulässt und mithilfe derer konkrete polizierende Bürgergruppen voneinander abgegrenzt werden können. Zudem lassen sich auch Wandlungen und Dynamiken konkreter polizierender Bürgergruppen im Zeitverlauf erfassen. Die Dimensionen sind dabei als Kontinua zu verstehen: Die Dimension Gewaltaffinität reicht von nicht gewaltaffinen Gruppen wie beispielsweise Nachbarschaftswachen bis zum äußersten Fall von bewaffneten Bürgerwehren. Die Dimension der institutionellen Anbindung reicht von in die Polizei eingebundenen Gruppen, wie Freiwilligen Polizeidiensten und Sicherheitswachen, bis hin zu unabhängig agierenden Bürgerwehren. Und bezüglich der Dimension der normativen Ausrichtung spannt sich ein Kontinuum auf zwischen an rechtsstaatlichen Gesetzen orientierten Gruppen, wie den ehrenamtlich Polizierenden¹³, und Gruppen, die sich an subjektiven Normen oder sogar eigenen Gesetzen orientieren, wie dies beispielsweise bei rechtsextremen Bürgerwehren zu beobachten ist.

In allen drei Dimensionen gibt es dabei Abstufungen und mit dieser mehrdimensionalen Typologie wird keine trennscharfe Kategorisierung ermöglicht. Auch innerhalb der hier diskutierten drei verschiedenen Formen polizierender Bürgergruppen gibt es Schattierungen. So können Bürgerwehren als eine bestimmte Form polizierender Bürgergruppen gefasst werden, die vigilantem, also auch Gewalt androhendem oder Gewalt ausübendem Handeln näher sind, deutlich seltener, wenn überhaupt, an die Polizei angebinden sind und deren normative Ausrichtung zumindest eher an subjektiven Normen orientiert sein kann, als dies bei Nachbarschaftswachen und erst recht bei den ehrenamtlich Polizierenden der Fall ist.

Insbesondere scheint sich eine solche Heuristik aber zu eignen, um Schattierungen innerhalb der verschiedenen Formen zu erfassen. Denn diese Schattierungen existieren bei den ehrenamtlich Polizierenden, den Nachbarschaftswachen und den Bürgerwehren im Prinzip gleichermaßen. Mithilfe der Fragen und daran anschließenden Reflexionen lassen sich somit Überblicke über konkrete polizierende Bürgergruppen gewinnen. Dabei birgt die hier vorgestellte Heuristik den Vorteil, dass durch sie zum einen ein breites Spektrum an Gruppen betrachtet werden kann und eine ordnende Kategorisierung erfolgt. Zum anderen werden aber durch die Konzeption der drei Dimensionen als drei Kontinua Abstufungen ermöglicht, die zu breite Idealkategorien verhindern und einen ausreichend fallspezifischen und geleiteten Blick ermöglichen.

Da es bislang wenig Forschung in diesem Bereich gibt, polizierende Bürgergruppen aber Akteure in einer pluralisierten Sicherheitslandschaft sind und zugleich ein Störmoment für den Staat in der Wahrung des Gewaltmonopols sein können, scheint es notwendig, ein besseres Verständnis dieses breit gefassten Phänomens zu erlangen. Die hier entwickelte Heuristik

¹³ Was auch mit der zweiten Dimension, der Einbindung in die Polizei zusammenhängt.

kann insbesondere einen Beitrag leisten, um einen geleiteten Zugriff auf das etwas unübersichtliche Feld polizierender Bürgergruppen zu ermöglichen und zugleich deren Spezifika zu berücksichtigen.

Literaturverzeichnis

- Abrahams, R. (1998). *Vigilant citizens. Vigilantism and the state*. Cambridge: Polity Press.
- Arfsten, K.-S. (2012). "Every man is entitled to defend his castle..." – Vigilantismus während der London Riots. *Kriminologisches Journal*, 44(2), 101-117.
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (2019). *Die Bayerische Sicherheitswacht. Das besondere Ehrenamt*. www.polizei.bayern.de/content/2/9/5/2/8/3/siwa_stmi_flyer.pdf (19.06.2019).
- Beck, T.K. & Schlichte, K. (2014). *Theorien der Gewalt. Zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- Bennett, T., Holloway, K. & Farrington, D.P. (2006). Does neighborhood watch reduce crime? A systematic review and meta-analysis. *Journal of Experimental Criminology*, 2(4), 437-458.
- Bernstein, M. (14.03.2019). Wie „Wodans Erben“ Angst verbreiten. *Süddeutsche Zeitung*. www.sueddeutsche.de/muenchen/rechtsextremismus-wodans-erben-verfassungsschutz-muenchen-nuernberg-1.4366132 (19.06.2019).
- Bescherer, P. & Wetzel, D.J. (2017). Urbane Sicherheit – Gerechtigkeitsansprüche in Theorie und Praxis. Das Beispiel BürgerInnenbeteiligung. In B. Frevel & M. Wendekamm (Hrsg.), *Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft* (Studien zur Inneren Sicherheit, 22, S. 11-30). Wiesbaden: Springer VS.
- Biermann, K. & Geisler, A. (20.04.2016). Ein Volk, viele Reiche, noch mehr Führer. Die Reichsbürger – ein Sammelbecken harmloser Spinner? *Zeit Online*. www.zeit.de/politik/deutschland/2016-04/reichsbuerger-verfassungsschutz-radikalisierung-einzeltaeter (19.06.2019).
- Birenheide, A. (2009). *Private Initiativen für mehr Sicherheit als Form lokaler Vergesellschaftung. am Beispiel der Bürgerinitiative "Mehr Sicherheit in Großhansdorf" e. V.* Dissertation. Hamburg.
- Bittner, E. (1970). *The functions of the police in modern society* (Crime and Delinquency Issues: A Monograph Series). Chevy Chase: National Institute of Mental Health Center for Studies of Crime and Delinquency.
- Brandt, P. (08.10.2015). Bürgerwehr marschiert um Flüchtlingsheim. *Weser Kurier*. www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-Buergerwehr-marschiert-um-Fluechtlingsheim-_arid,1225162.html (19.06.2019).
- Brown, R.M. (1975). *Strain of Violence. Historical Studies of American Violence and Vigilantism*. New York: Oxford University Press
- Doeleke, K. (18.01.2016). Warnung vor neuen „Bürgerwehren“. *Hannoversche Allgemeine Online*. [www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/Uebersicht/Warnung-vor-neuen-Buerger wehren-in-Niedersachsen](http://www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/Uebersicht/Warnung-vor-neuen-Buerger-wehren-in-Niedersachsen) (19.06.2019).
- Ehm, M. (2005). *Der Freiwillige Polizeidienst in Baden-Württemberg. Eine Institution zwischen Aufstockung und Abschaffung* (Polizeiwissenschaftliche Analysen, 6). Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Fickenscher, G. (2006). *Polizeilicher Streifendienst mit Hoheitsbefugnissen. Rechtsfragen der freiwilligen Polizeidienste und Sicherheitswachten in Deutschland*. Baden-Baden: Nomos.
- Francke, V. (10.02.2015). Wenn es Nacht wird in Esch. Sicherheit in Grafschaft. *General-Anzeiger Bonn*. www.general-anzeiger-bonn.de/region/ahr-und-rhein/grafschaft/Wenn-es-Nacht-wird-in-Esch-article1559047.html (19.06.2019).
- Frevel, B. (2017). Plural Policing – Sicherheitsarbeit durch Kooperation. In J. Stierle, D. Wehe & H. Siller (Hrsg.), *Handbuch Polizeimanagement. Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis* (S. 1073-1093). Wiesbaden: Springer VS.

- Hirschmann, N. & John, T. (2018). *Projekt PluS-i: Forschungsgegenstand, Forschungsziele und Forschungskonzeption* (PluS-i Working Paper Serie, 1). Münster: Westfälische Wilhelms-Universität Münster.
- Hitzler, R. (1996). Der in die Polizeiarbeit eingebundene Bürger. Zur symbolischen Politik mit der bayerischen Sicherheitswacht. In J. Reichertz & N. Schröer (Hrsg.), *Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung* (S. 30-47). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Hobbes, T. (1651/2013). *Leviathan oder die Materie, Form und Macht eines kirchlichen und staatlichen Gemeinwesens*. Eine Auswahl. Jürgen Klein (Hrsg.). Stuttgart: Reclam (Reclams Universal-Bibliothek, 18595).
- Hoffmann, A. (2019). *Bürgerwehren und ihre Bedeutung im öffentlichen Raum. Abweichendes Verhalten als kriminologisch relevantes Phänomen*. Wiesbaden: Springer.
- Hohmeyer, C. (2000). Wachsame Nachbarn. Lokale Gemeinschaften im Dienst der Sicherheit. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* (066). www.cilip.de/2000/08/09/wachsamenachbarn-lokale-gemeinschaften-im-dienst-der-sicherheit/ (19.06.2019).
- Kirsch, T.G. & Grätz, T. (Hrsg.) (2010). *Domesticating Vigilantism in Africa*. Woodbridge, Suffolk, Rochester: James Currey.
- Klemmer, F. (15.12.2015). Nachbarn sehen alles. In Strombach gehen Nachbarn auf Streife – Und die Zahl der Einbrüche geht zurück. *Kölnische Rundschau*. www.rundschau-online.de/region/oberberg/-nachbarn-sehen-alles--in-strombach-gehen-nachbarn-auf-streife---und-die-zahl-der-einbrueche-geht-zurueck-23370618 (19.06.2019).
- Knigge, A. (16.05.2017). Nachtwanderer. Wenn Ältere die Jungen im Nachtleben begleiten. *Deutschlandfunk Kultur*. www.deutschlandfunkkultur.de/nachtwanderer-wenn-aeltere-die-jungen-im-nachtleben.1001.de.html?dram:article_id=386315 (19.06.2019).
- Kowalewski, D. (2002). Vigilantismus. In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 426-440). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Kremming, R. (10.04.2016). Auf Nachtstreife mit der Bürgerwehr in Küstrin-Kiez. *Berliner Kurier*. www.berliner-kurier.de/berlin/polizei-und-justiz/brandenburg-sicher-machen-auf-nacht-streife-mit-der-buergerwehr-in-kuestrin-kietz-23867954 (19.06.2019).
- Kreuzer, A. & Schneider, H. (2002). *Freiwilliger Polizeidienst in Hessen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts* (Polizeiwissenschaftliche Analysen, 1). Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Kutscha, M. (2004). Die freiwillige Polizei-Reserve in Berlin. In G. van Elsbergen (Hrsg.), *Wachen, kontrollieren, patrouillieren. Kustodialisierung der Inneren Sicherheit* (S. 225-234). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lange, N. & Thissen, T. (10.01.2016). Düsseldorf Bürgerwehr belastet Polizei zusätzlich. *RP Online*. www.rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/duesseldorf-buergerwehr-belastet-polizei-zusaetzhlich-aid-1.5681016 (19.06.2019).
- Lub, V. (2018). *Neighbourhood Watch in a Digital Age. Between crime control and culture of control* (Crime Prevention and Security Management). Cham: Palgrave Macmillan.
- Marx, G.T. & Archer, D. (1976): Community Police Patrols and Vigilantism. In H.J. Rosenbaum & P.C. Sederberg (Eds.), *Vigilante Politics* (pp. 129-157). Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Melbin, M. (1978). Night as Frontier. *American Sociological Review*, 43(1), 3-22.
- Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (2018). *Sicherheitspartner im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention* (Flyer). www.sicherheit-braucht-partner.brandenburg.de/sixcms/detail.php/851053 (19.06.2019).
- Moncada, E. (2017): Varieties of vigilantism. Conceptual discord, meaning and strategies. *Global Crime*, 18(4), 403-423.
- Niedersächsischer Landtag (2016). Stenographischer Bericht. 89. Sitzung/17. Wahlperiode.
- Quent, M. (2016a). *Bürgerwehren. Hilfssheriffs oder inszenierte Provokation?* Berlin: Amadeu Antonio Stiftung.

- Quent, M. (2016b). Vigilantismus – die Inszenierung rechter Bürgerwehren. In A. Häusler & F. Virchow (Hrsg.), *Neue soziale Bewegung von rechts? Zukunftsängste, Abstieg der Mitte, Ressentiments* (S. 84-94). Hamburg: VSA Verlag.
- Rahtje, J. (2014). *Die Reichsbürger. Überzeugungen, Gefahren und Handlungsstrategien*. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung.
- Reichl, F. (2018). *Ehrenamtliches Polizieren in Deutschland* (PluS-i Working Paper Serie, 3).
- Rogers, C. (2017). *Plural Policing – Theory and Practice* (Key Themes in Policing). Bristol, Chicago: Policy Press.
- Rosenbaum, D.P. (1987). The Theory and Research Behind Neighborhood Watch. Is it a Sound Fear and Crime Reduction Strategy? *Crime & Delinquency*, 33(1), 103-134.
- Rosenbaum, H.J. & Sederberg, P.C. (Hrsg.) (1976). *Vigilante Politics*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Sächsischer Landtag (1997). Plenarprotokoll. 66. Sitzung/2. Wahlperiode.
- Schmidt-Lux, T. (2012). Vigilantismus. Ein Phänomen der Grenze? *Kriminologisches Journal*, 44(2), 118-132.
- Schmidt-Lux, T. (2013). Vigilantismus als politische Gewalt. Eine Typologie. *Behemoth A Journal on Civilisation*, 6(1), 98-117.
- Schmidt-Lux, T. (2018). Bürgerwehren als kollektive Akteure im Feld von Sicherheit und Recht. *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, 7(1), 131-163.
- Schulte von Drach, M.C. (2016). Sind Bürgerwehren eine Alternative zur Polizei? *Süddeutsche Zeitung*. www.sueddeutsche.de/panorama/nach-den-uebergreifen-in-koeln-koennen-buergerwehren-eine-alternative-zur-polizei-sein-1.2820461 (19.06.2019).
- Stienen, L. (2011). *Privatisierung und Entstaatlichung der inneren Sicherheit – Erscheinungsformen, Prozesse und Entwicklungstendenzen. Eine empirische Untersuchung zur Transformation von Staatlichkeit am Beispiel der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland*. Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Trottier, D. (2017). Digital Vigilantism as Weaponisation of Visibility. *Philosophy & Technology*, 30(1), 55-72.
- van Ooyen, R. (2013). *Öffentliche Sicherheit und Freiheit. Studien zu Staat, Polizei und wehrhafter Demokratie*. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Vogt, O. (29.03.2015). „Wir schützen unsere Dörfer“ – Immer mehr Bürgerwehren. *Lübecker Nachrichten online*. www.ln-online.de/Nachrichten/Norddeutschland/Wir-schuetzen-unsere-Doerfer-Immer-mehr-Buergerwehren (19.06.2019).
- Vollert, M.P. (2014). *Für Ruhe und Ordnung. Einsätze des Militärs im Innern (1820-1918). Preußen – Westfalen – Rheinprovinz*. Bonn: Dietz Verlag.
- Weber, M. (1985, 1922). *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. 5. Auflage. Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Wurtzbacher, J. (2005). Gemeinschaftliche Formen der Sicherheitsgewährleistung zur Ergänzung staatlicher Kontrollpolitik. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 33(5/6), 65-90.

Kontakt | Contact

Frauke Reichl | Projekt PluS-i | Institut für Politikwissenschaft | Universität Münster | frauke.reichl@uni-muenster.de